

## Selbstanzeige im Steuerrecht

Die Selbstanzeige ist die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Rücktritts vom beendeten Delikt und kann zur Straffreiheit führen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen ("Brücke zur Steuerehrlichkeit").

Der Steuerpflichtige, der eine Steuerhinterziehung bzw. leichtfertige Steuerverkürzung begangen hat, kann diese Tatsache gegenüber den Finanzbehörden vor Entdeckung der Tat offen legen und die Steuer entsprechend nachzahlen. Er erlangt so **Straffreiheit**.

Die Anforderungen an die Wirksamkeit einer strafbefreienden Erklärung sind jedoch **erheblich** verschärft worden.

### I. Selbstanzeige als persönlicher Strafaufhebungsgrund

Die strafbefreiende Wirkung bezieht sich nur auf **steuerliche** Straftaten. Wurden in Tateinheit mit der Steuerhinterziehung weitere Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuches begangen, greift der Strafaufhebungsgrund hierfür nicht.

Eine Selbstanzeige ist nur dann wirksam und führt zu Straffreiheit, wenn der Steuerpflichtige **alle betroffenen Sachverhalte** zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart **in vollem Umfang** berichtet, ergänzt oder nachholt.

Gibt der Steuerpflichtige unbewusst eine unvollständige Selbstanzeige ab, reicht dies laut Gesetz zur Strafbefreiung nicht aus. Der Bundesgerichtshof geht allerdings davon aus, dass bei einer Abweichung von bis zu 5% eine Bagatellabweichung vorliegt und Straffreiheit eintreten kann.

Eine Teil-Selbstanzeige genügt folglich nicht.

### II. Anzeige durch den Steuerpflichtigen oder Vertreter

Die Selbstanzeige kann durch den Steuerpflichtigen selbst erfolgen oder durch einen rechtsgeschäftlich wirksam bestellten Vertreter. Auch Rechtsanwälte und Steuerberater können für ihre Mandanten eine Selbstanzeige abgeben.

Haben Mittäter oder Gehilfen bei der Tat mitgewirkt, brauchen sie ihre Selbstanzeige nur auf ihren eigenen Tatbeitrag zu beschränken.

Die Selbstanzeige ist gegenüber der örtlich und sachlich zuständigen Finanzbehörde zu erstatten. Es empfiehlt sich, die Anzeige schriftlich einzureichen. Eine Selbstanzeige gegenüber der Staatsanwaltschaft oder der Polizei wird erst wirksam, wenn sie an die Finanzbehörde weitergeleitet wurde.

Die bloße stillschweigende Nachzahlung hinterzogener Steuern reicht **nicht** für eine Selbstanzeige.

### III. Notwendige Angaben

Steht konkretes Zahlenmaterial nicht zur Verfügung, ist eine Selbstanzeige mittels Schätzung abzugeben und zu beantragen, dass eine Frist für das Nachreichen exakter Zahlen gewährt wird. Die genaue Berechnung der nachzuzahlenden Steuer erfolgt später anhand der nachgereichten Belege.

Die Schätzung sollte eher zu hoch als zu niedrig angesetzt werden, da bei zu niedriger Schätzung eine unwirksame Teil-Selbstanzeige vorliegen kann.

## IV. Nachzahlungspflicht

Straffreiheit bei der Selbstanzeige tritt jedoch nur dann ein, wenn die zu Gunsten des Steuerpflichtigen hinterzogenen Steuern auch tatsächlich fristgerecht nachgezahlt werden.

## V. Keine Straffreiheit trotz Selbstanzeige

Bei der Steuerhinterziehung tritt die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige gemäß § 371 Abgabenordnung **in folgenden Fällen nicht mehr** ein (Sperrwirkung):

- Tatentdeckung
- Bekanntgabe der Prüfungsanordnung
- Bekanntgabe der Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens
- Erscheinen eines Amtsträgers der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat. Ein Amtsträger ist zur steuerlichen Prüfung erschienen, wenn er das Grundstück des Steuerpflichtigen betritt, um dessen steuerliche Verhältnisse zu überprüfen („Fußmattenprinzip“).
- Der hinterzogene Steuerbetrag beträgt mehr als 50.000 EUR. In diesem Fall liegt nach der neuen verschärften Gesetzgebung eine Steuerverkürzung großen Ausmaßes vor, die eine Sperrwirkung entfaltet. Von der Strafverfolgung wird gemäß § 398a Abgabenordnung in diesem Fall jedoch abgesehen, wenn der Steuerpflichtige innerhalb angemessener Frist den Hinterziehungsbetrag zuzüglich 5% der hinterzogenen Steuer an die Finanzkasse entrichtet.

## VI. Fazit

Wurden in der Vergangenheit Steuern unvollständig erklärt, besteht umgehender Handlungsbedarf zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts.

**Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.**